

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-8422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/165-Pr.2/89

Wien, 3. August 1989

3916 IAB

1989 -08- 08

zu 3944 J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 13. Juni 1989, Nr. 3944/J, betreffend die Verrechnung der Familienbeihilfe über Steuerkonten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 24 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) im Zusammenhalt mit § 213 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) ist die Familienbeihilfe auf Verlangen des Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) seinem für wiederkehrend zu erhebende Abgaben eingerichteten Abgabekonto gutzuschreiben.

Forderungen der Abgabenbehörden auf Rückzahlung von zu Unrecht bezogener Familienbeihilfe sind hingegen aufgrund des § 26 Abs. 5 FLAG im Zusammenhalt mit § 213 Abs. 2 BAO abgesondert von den wiederkehrend zu erhebenden Abgaben zu verbuchen. Auch bei dem diesbezüglichen Konto handelt es sich um ein "Steuerkonto". In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß gemäß § 215 Abs. 1 BAO ein sich aus der Gebarung gemäß § 213 leg. cit. ergebendes Guthaben zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten, die der Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat - somit auch zur Tilgung von Schuldigkeiten aus zu Unrecht bezogener Familienbeihilfe -,

- 2 -

zu verwenden ist. Es trifft somit nicht zu, daß die unrechtmäßig bezogene Familienbeihilfe eines selbständig Erwerbstätigen nicht von einem "Steuerkonto" abgebucht werden kann.

Die dargestellte Verrechnungsweise führt aus der Sicht der Finanzverwaltung zu keiner wesentlichen Verwaltungschwierigkeit, zumal der Kreis der Personen, die zur Rückzahlung einer auf ihrem gemäß § 213 Abs. 1 BAO eingerichteten Abgabekonto gutgeschriebenen Familienbeihilfe verpflichtet sind, äußerst klein ist. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß diese Verrechnungsweise ursächlich durch den § 26 Abs. 5 FLAG bedingt ist, dessen Vollziehung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie obliegt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. G. ...' or similar, located in the center of the page.